

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Amper im Bereich der Gemeinde Grafrath

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 7.3.1975 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.3.1976 (GVBl. S. 33) erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 12.9.1977 Nr. 230-8459 FFB 6/77 genehmigte Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Amper bei Hochwasser im Bereich der Gemeinde Grafrath wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Wildenroth:

12 TFl., 13 TFl., 17 TFl., 18, 20 TFl., 64, 65 TFl., 66 TFl., 67 TFl., 67/1, 67/2, 68/1 TFl., 68/2, 68/3 TFl., 69, 70, 71 TFl., 71/2 TFl., 72, 72/2, 73 TFl., 78 TFl., 80, 80/2, 81 TFl., 83 TFl., 85 TFl., 85/2, 87 TFl., 87/2 TFl., 87/3 TFl., 87/6 TFl., 88 TFl., 88/2 TFl., 88/3 TFl., 88/4 TFl., 122 TFl., 123 TFl., 124 TFl., 212 TFl., 224 TFl., 224/3 TFl., 225, 226 TFl., 227 TFl., 234 TFl., 235 TFl., 236 TFl., 237 TFl., 238 TFl., 239 TFl., 240 TFl., 241 TFl., 242 TFl., 243 TFl., 244 TFl., 245, 246, 247 TFl., 248 TFl., 249 TFl., 250 TFl., 252, 253, 260 TFl., 261 TFl., 262 TFl., 263 TFl., 263/3, 264 TFl., 265 TFl., 520 TFl., 534 TFl., 537 TFl., 537/1 TFl., 537/2 TFl., 539 TFl., 539/2 TFl., 539/3 TFl., 555 TFl., 556 TFl., 556/4 TFl., 656/2 TFl.,

und der Gemarkung Unteraltling:

82, 83 TFl., 84 TFl., 86 TFl., 86/2 TFl., 86/3 TFl., 86/4 TFl., 86/5 TFl., 86/6 TFl., 86/7 TFl., 86/8 TFl., 86/9 TFl., 88, 89, 91, 93 TFl., 678 TFl., 683, 684, 686/8 TFl., 688 TFl.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1:5000 vom 5.6.1975 und der Tektur vom 28.10.1975.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung; er ist im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Kanzlei der Gemeinde Grafrath niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet sind

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Errichten oder Ändern von Anlagen,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

ohne Genehmigung verboten, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen (Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG).

(2) Im Überschwemmungsgebiet sind

- die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches, ohne Genehmigung verboten (§ 31b Abs. 4 Satz 3 WHG).

§ 4 Genehmigungen

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die Genehmigung für Handlungen nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn und soweit durch das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG).

(2) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck darf die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 3 Abs. 2) nur erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können (§ 31b Abs. 4 Satz 4 WHG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung der in Art. 61h Abs. 1 BayWG bezeichneten Handlungen (§ 3 Abs. 1), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen, vornimmt.
- Auflagen, unter denen eine Genehmigung gemäß Art. 61h Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 4 Abs.1) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 19.09.1977

Grimm
Landrat

In diese nicht amtliche Fassung wurde die Änderungsverordnung vom 21.11.2008 eingearbeitet.